

## G e s e t z

vom ....., mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

### Artikel I

Das NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968, LGB1.Nr.345, in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr.107/1971, wird wie folgt geändert:

1) An § 45 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen:

"Unter kurzfristiger Abwesenheit ist ein zusammenhängender Zeitraum von höchstens vier mal 24 Stunden zu verstehen."

2) An § 45 ist folgender Absatz anzufügen:

"(4) Wenn ein Assistent den leitenden Arzt der Abteilung regelmäßig vertritt, gebühren ihm ständig 10 % des ärztlichen Honorares neben den ihm nach sonstigen Vorschriften zukommenden Anteilen. Sind im Laufe eines Kalenderjahres mehrere Assistenten als Vertreter eines leitenden Arztes einer Abteilung tätig, so entfällt auf jeden der Teilbeitrag, der dem Zeitraum seiner Vertretungstätigkeit verhältnismäßig entspricht. Diese Regelung gilt für den Fall, daß der leitende Arzt einer Abteilung nicht nach den Vorschriften des Abs.3 vorgehen will oder keine für den Vertreter günstigere Regelung besteht."

### Artikel II

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten rückwirkend am 1.Juli 1971 in Kraft